

Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

Geschäftsbereich 1 - Bau und Umwelt



Beschlussvorlage

Datum: 09.09.2022

Bezugsnummer:

Beschluss-Nummer: 2022/7/0403

Aktenzeichen:

Beschlussgegenstand:

Beschlussfassung über die Einführung eines Kommunalen Energiemanagements in den Liegenschaften in der Trägerschaft des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

Beschlussantrag:

1. Der Kreistag beschließt den Aufbau eines kommunalen Energiemanagements in den Liegenschaften in der Trägerschaft des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge. Der kontinuierliche Betrieb eines Energiemanagements ist beabsichtigt. Die erforderlichen Ressourcen zur Realisierung des Vorhabens sollen im Rahmen der Haushaltssatzung 2023/2024 bereitgestellt werden und stehen somit erst nach Erlass der Haushaltssatzung 2023/2024 gemäß § 76 Abs. 3 SächsGemO zur Verfügung. In den jeweiligen Fach-, Stellen- und Haushaltplanungen sind die erforderlichen Bedarfe anzumelden.
2. Der Kreistag nimmt die Unterzeichnung der Teilnahmevereinbarung zur Aufnahme in das Projekt ENW V zur Kenntnis.
3. Der Kreistag beauftragt den Landrat, den Antrag zur Förderung von Personal- und Sachkosten über die Kommunalrichtlinie zu stellen.
4. Im Fall der Projektaufnahme und Förderung wird der Landkreis zwei zunächst auf den Projekt- und Förderzeitraum von höchstens drei Jahren befristete Projektstellen für einen Energiemanager und einen Energietechniker mit eigenem oder externem Personal besetzen, um den Aufbau des Kommunalen Energiemanagements zu organisieren und den kontinuierlichen Betrieb anzustreben.
5. Über den Einführungsprozess und die Ergebnisse ist der Kreistag im Rahmen der Informationsberichte des Landrates regelmäßig zu unterrichten.

Grundlagen (Gesetze, Beschlüsse etc.):

- § 24 Abs. 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 99), zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert (SächsLKrO)

- § 62 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 99), zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert (SächsLKrO) in Verbindung mit § 90 Abs. 3

Nr. 1 der Gemeindeordnung des Freistaates Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert (SächsGemO)

- Beschluss des Kreistages zu den Ergebnissen des Klimaschutzkonzeptes (2014/5/0857, Pkt. 3)

- Beschlüsse des Kreistages zum Haushaltsstrukturkonzept (2017/6/0423, Nr. 19; 2022/7/0372, Ergänzung)

Verfasser(in): Aurisch, Martina Name, Vorname	Datum:	Unterschrift
--	---------------	---------------------

Beratungsfolge	Termin	Status	Anwesend	Dafür	Dagegen	Enthal- tungen
Kreisausschuss	26.09.2022	nichtöffentlich vorberatend				
Kreistag	10.10.2022	öffentlich beschließend				

Finanzielle Auswirkungen

ja

nein

Erläuterungen:

Es entstehen im Rahmen des Projektes sowohl bei einer internen als auch bei einer externen Lösung Aufwände für Personalkosten (Energiemanager und Energietechniker) und - insbesondere zu Beginn des Projektes – für Sachkosten, insbesondere für Software und Messtechnik, sowie Berater.

Der Bund fördert über die Kommunalrichtlinie 2022 die Finanzierung zusätzlicher Personalstellen im Energiemanagement. Der Fördersatz beträgt wenigstens 70 % für 36 Monate. Für finanzschwache Kommunen und Kommunen aus Braunkohlerevieren beträgt der Fördersatz 90 %. Der Landkreis wird voraussichtlich die erhöhte Förderung erhalten. Es liegt die erforderliche Bestätigung der Landesdirektion Sachsen vom 8. Februar 2022 vor. Im Übrigen belegt der Beschluss des Kreistages vom 7. Februar 2022 zur Erstellung eines Haushaltsstrukturkonzeptes die finanzielle Lage.

Auf die Durchführung des Kommunalen Energiemanagements entfallen jährliche Personalkosten in Höhe von ca. 116 T€ sowie über die Vertragslaufzeit bis zu 108 T€ an Gesamtkosten (Sach- und Beraterleistungen), die jeweils förderfähig sind. Es ist davon auszugehen, dass der faktische Projektbeginn mit dem Einsatz des Personals zum 2. Halbjahr 2023 sein wird, so dass im Haushaltsjahr 2023 mit Gesamtkosten in Höhe von höchstens 103 T€ (58 T€ Personal, 45 T€ Sachkosten) zu rechnen ist, von denen der Landkreis einen Eigenanteil zu tragen hat.

Die Deckung der Kosten erfolgt im Wesentlichen über die Förderung in Höhe von voraussichtlich 90 %.

Finanzielle Auswirkungen im Haushaltsjahr 2023: (Details ggf. als Anlage beifügen)

	in T€ (+/-)	Produkt	Sachkonto
ordentlicher Aufwand			
• [Aufwendungen für Arbeitnehmer]	58,0	11.1303.05	401201 402201 403201
• [Sachverständigen-, Gerichts- und ähnliche Kosten]	45,0	11.1303.05	443105 425301
• [Aufwendungen für den Erwerb v. bewegl. Gegenständen bis AHK 800€]			
davon über-/außerplanmäßig*			
außerordentlicher Aufwand			
• [Art des Aufwands eintragen]			
davon über-/außerplanmäßig*			
Gesamtaufwand	103,0		
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit			701201 702201 703201
• [Auszahlungen für Arbeitnehmer]	58,0	11.1303.05	
• [Sachverständigen-, Gerichts- und ähnliche Kosten]	45,0	11.1303.05	743105 725301
• [Auszahlungen für den Erwerb v. bewegl. Gegenständen bis AHK 800€]			
davon über-/außerplanmäßig*			
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit			
• [Art der Auszahlung eintragen]			
davon über-/außerplanmäßig*			
Gesamtauszahlung	103,0		
Deckungsvorschlag (nur auszufüllen bei Mehraufwendungen/-auszahlungen)			
ordentlicher Ertrag/Minderaufwand*			
• [Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke Private Unternehmen]	92,7	11.1303.05	314701
außerordentlicher Ertrag/ Minderaufwand außerordentlich*			
• [Art des Ertrags/Aufwands eintragen]			
Erträge/Minderaufwendungen	92,7		
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit/ Minderauszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit*			
• [Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke Private Unternehmen]	92,7	11.1303.05	614701
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit/ Minderauszahlungen aus Investitionstätigkeit*			
• [Art der Einzahlung/Auszahlung eintragen]			
Einzahlung/Minderauszahlungen	92,7		
Verbleibende Deckungslücke	10,3	Aufnahme in Haushaltsplan	

* Nichtzutreffendes streichen.

Finanzielle Auswirkungen in den Folgejahren in T€:

Produkt	Mehr(+) oder Minder(-)	Folgejahr	2. Folgejahr	3. Folgejahr
Ergebnishaushalt				
	Ertrag	132,8	132,8	108,0
	Aufwand	147,5	147,5	120,0
	Überschuss/Fehlbetrag	-14,7	-14,7	-12,0
Finanzhaushalt				
	Einzahlungen	132,8	132,8	108,0
	Auszahlungen	147,5	147,5	120,0
	Zahlungsmittelüberschuss/-fehlbetrag	-14,7	-14,7	-12,0

Steuerliche Auswirkungen

ja

nein

Erläuterungen:

Aus der Vorlage ergeben sich keine steuerlichen Auswirkungen.

i.V. Ullrich
Jentsch, Stephanie
geprüft und bestätigt

Datum:

Amt für Finanzverwaltung

Personelle Auswirkungen

ja

nein

Erläuterungen:

Entsprechend der Größe und der Anzahl der Liegenschaften in der Trägerschaft des Landkreises, insbesondere Verwaltungs- und Schulliegenschaften, werden für den Einführungsprozess (3 Jahre) und die Verstetigung des Prozesses die fachliche und organisatorische Unterstützung durch einen Energiemanager und einen Energietechniker benötigt. Dieses besondere betriebswirtschaftliche und technische Verständnis ist bislang noch nicht vorhanden, jedoch notwendig, um eine hohe Qualität beim Energiemanagement gewährleisten zu können und den anfänglichen Mehraufwand für den Transformationsprozess vom bisherigen Gebäudemanagement hin zur Ergänzung mit einem Energiemanagement abdecken zu können. In Sachsen gibt es auch auf Landkreisebene gleichlautende Erfahrungswerte, wie beispielsweise beim Erzgebirgskreis, dem Landkreis Zwickau und dem Vogtlandkreis.

Die Deckung dieser Personalkosten erfolgt im Wesentlichen über die voraussichtlich 90 %-Förderung.

Ab dem Jahr 2023 müssen die Stellen des Energiemanagers und des Energietechnikers im Stellenplan neu ausgewiesen und im Rahmen der Personalaufwendungen der Eigenanteil finanziell untersetzt werden.

Engelmann, Toni geprüft und bestätigt	Datum:	Referatsleiter Referat Personal und Organisation
--	--------	---

Begründung/Sachverhalt:

Die Bewirtschaftung kommunaler Liegenschaften und der damit verbundene Verbrauch von Wärme, Strom und Wasser stehen für einen erheblichen Teil der kommunalen Ausgaben und CO₂-Emissionen.

Ein erster und wesentlicher Bestandteil zur Reduzierung der Kosten, Verbräuche und CO₂-Emissionen ist die Einführung eines Kommunalen Energiemanagements (KEM). Darunter versteht man die kontinuierliche Begehung und Betreuung von Gebäuden und deren Nutzer, mit dem Ziel, eine Minimierung des Energieverbrauchs bzw. der Energiebezugskosten zu erreichen. Der Schlüssel für den Erfolg liegt dabei in der Koordination und Zusammenführung einer Vielzahl von Aufgaben. Mit dieser verbindenden Betrachtung und grundlegenden Herangehensweise geht das KEM über das Gebäudemanagement, wie es bislang im Landratsamt umgesetzt wurde, hinaus.

Der Landkreis hat bislang – aufbauend auf einem Klimaschutzkonzept aus dem Jahr 2014 - verschiedene Maßnahmen umgesetzt. Die Landkreisverwaltung führte im Rahmen ohnehin geplanter Baumaßnahmen auch Klimaschutzmaßnahmen durch (z. B. energetische Sanierung der Dächer, Austausch von Leuchtmitteln). Eine systematische und kontinuierliche Verfolgung der Klimaschutz- und Energieziele findet jedoch für die eigenen Liegenschaften noch nicht statt. Wieder aufgerufen wurde die Thematik mit den Untersuchungen von pwc und dem Beschluss zum Haushaltsstrukturkonzept (2017/6/0423, Maßnahme Nr. 19) hinsichtlich der Einsparung von Bewirtschaftungskosten. Auch im Beschluss des Kreistages vom 7. Februar 2022 (2022/7/0372, Ergänzung) zur Erstellung eines Haushaltsstrukturkonzeptes ist der Prüfauftrag im Hinblick auf ein KEM enthalten. Nun ergibt sich durch eine Verbesserung der Fördergegenstände und -höhen eine attraktive Möglichkeit, die Energieeinsparpotentiale und den Wirkgrad fachlich strukturiert zu ermitteln und anschließend zu heben.

Inhaltliches Ziel der Einführung eines KEM ist die systematische und kontinuierliche Erschließung des nicht oder gering investiven Energieeinsparpotenzials in den kommunalen Liegenschaften unter anderem durch

- systematische Erfassung und Kontrolle des Energie- und Wasserverbrauchs,
- Analyse und Optimierung der Regelungseinstellungen der technischen Anlagen,
- Schulung der Hausmeister vor Ort an der Anlage,
- Beseitigung von technischen und organisatorischen Mängeln,
- Lenkung von Wartungs- und Instandhaltungsbemühungen,
- Projekte zur Sensibilisierung der Nutzer der Objekte zu energiesparendem Verhalten und
- Erstellung von Monats- und Jahresenergieberichten.

Hierzu ist es notwendig, die Funktionen eines Energiemanagers und eines Energietechnikers neu zu etablieren. Aufgabe des Energiemanagers ist es, den Prozess in Zusammenarbeit mit der Verwaltung (insbesondere Gebäudemanagement, Hochbau, Kämmerei, Schulverwaltung, Umweltamt) und mit der Unterstützung der Sächsischen Energieagentur SAENA zu initiieren, Maßnahmen zur Energieeinsparung zu planen und umzusetzen sowie in 3 Jahren so zu verstetigen, dass dauerhafte, messbare Erfolge/Einsparungen erreicht werden können. Ergänzend kommt ein Energietechniker zum Einsatz. Ihm obliegen die Koordinierung und Umsetzungen an den technischen Anlagen in Zusammenarbeit mit dem Gebäudemanagement, Betriebspersonal und Hausmeistern. Die SAENA unterstützt den Landkreis entsprechend der gemeinsamen Vereinbarung zum Projekt ENW V unter anderem durch Schulungen der Energiemanager und -techniker, regelmäßige Workshops, Teilnahme an jährlichen Gesprächen zum Projektzwischenstand. Alle Leistungen der SAENA sind kostenfrei. Durch den Einsatz eigener Mitarbeiter, insbesondere der Hausmeister, verbleibt das Know-how auch dauerhaft im Landkreis und kann laufend fortgeführt werden.

Für den Landkreis ergeben sich in zweifacher Hinsicht finanzielle Anreize zur Teilnahme am Projekt.

1. Förderung der Einführung: Die Kommunalrichtlinie 2022 unterstützt mit einer wenigstens 70%igen Förderung (für finanzschwache Kommunen 90 %) die Kosten für Personal, Software, Messtechnik, externe Beratung sowie Dienstreisen zur Qualifizierung der Mitarbeiter.
2. Dauerhafte Entlastung des Haushalts: Ausgehend von den bisherigen Erfahrungen in sächsischen Kommunen beträgt im Vergleich zur Referenzentwicklung im Jahr 2023 das Kosten-Nutzen-Verhältnis beim kommunalen Energiemanagement 1:3, die erzielbaren Einsparungen liegen bei 10 % bis 30 % des Verbrauchs von Wärme, Strom und Wasser.

Im Rahmen eines Feldversuches hat die SAENA in der Beauftragung der M&S GmbH die Schulliegenschaften des Landkreises und die Außenstelle des Landratsamtes in Dippoldiswalde auf der Grundlage der erfassten Verbräuche und Kosten auf deren Einsparpotential hin untersucht und kam zu einem vielversprechenden Ergebnis. Allein mit der Umsetzung nichtinvestiver Maßnahmen, z.B. der optimalen Einstellung von Anlagen im Hinblick auf die Gebäudenutzung, können im Vergleich zur fortgeschriebenen Entwicklung im Jahr 2023 Einsparungen bei Energie und Heizung von mehr als 123.000 € jährlich erzielt werden. Dabei sind die enormen Preissteigerungen der letzten Monate bei Heizstoffen und Energie noch nicht berücksichtigt. Bereits mit diesem zurückhaltenden Ansatz von 10 % Verbrauchs- und Kostenreduzierung würden die erforderlichen, jährlichen Eigenmittel refinanziert, auch wenn die gegenläufige Kostenentwicklung für die Produkte Strom und Wärme zu berücksichtigen ist.

Neben den positiven, finanziellen Auswirkungen sind die Faktoren der CO₂-Einsparung und der Öffentlichkeitswahrnehmung nicht zu unterschätzen. Bei Klimaschutz und Energieeffizienz sowie dem verantwortungsvollen Umgang mit vorhandenen Ressourcen nimmt der Landkreis eine zentrale Rolle ein – als Akteur, Berater, Vermittler und Vorbild.

Bisher waren neben 46 Städten und Gemeinden auch vier Landkreise mit sehr guten Erfolgen im Energieeffizienz-Netzwerk vertreten. Ausgehend von den Erfahrungen in 300 Kommunen in 4 Bundesländern steht mit dem entwickelten, kommunalen Energiemanagementsystem Kom.EMS ein Datenpool für eine strukturierte, praxisnahe Herangehensweise mit einheitlichen Standards zur Verfügung. Durch eine verbesserte Datenlage können ebenso Investitions-/Instandhaltungsentscheidungen sachgerechter vorbereitet werden.

Initiiert von der SAENA soll ab 1. September 2023 die 5. Auflage des Energieeffizienz-Netzwerkes (ENW V) mit 20 Kommunen/ Landkreisen für die Dauer von 3 Jahren starten. Hierfür muss der Landkreis fristgemäß zum 30. September 2022 die Teilnahmevereinbarung unterzeichnen.

Voraussetzung für die Förderung auf der Grundlage der Kommunalrichtlinie ist ein Grundsatzbeschluss des Kreistages zur verbindlichen Einführung und zum beabsichtigten, kontinuierlichen Betrieb des Kommunalen Energiemanagements. Damit soll dokumentiert werden, dass diese Maßnahme von der Hausspitze und dem höchsten Gremium des Landkreises mitgetragen und aktiv unterstützt wird. Der Förderantrag an den Projektträger ZUG ist bis zum 31. Oktober 2022 zu stellen.

Der Kreistag wird regelmäßig, mindestens einmal jährlich, einen Bericht erhalten.

Anlagenverzeichnis:

- 1 SAENA-Feldtest Energiedatenauswertung (nö)
- 2 Energiedatenauswertung-LKSSO_neu-ÜA_1 (nö)
- 3 Bestätigung Finanzschwäche (nö)
- 4 Teilnahmevereinbarung_ENWV (nö)

Vorlage zur Kenntnis genommen	Datum:	M. Geisler Vorsitzender des Kreistages
--	---------------	---

TOP 12**Vorlage-Nr.: 2022/7/0403****Beschlussfassung über die Einführung eines Kommunalen Energiemanagements in den Liegenschaften in der Trägerschaft des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge****Beschluss:**

1. Der Kreistag beschließt, bei entsprechender Bundesförderung, den Aufbau eines kommunalen Energiemanagements in den Liegenschaften in der Trägerschaft des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge. Der kontinuierliche Betrieb eines Energiemanagements ist beabsichtigt. Die erforderlichen Ressourcen zur Realisierung des Vorhabens sollen im Rahmen der Haushaltssatzung 2023/2024 bereitgestellt werden und stehen somit erst nach Erlass der Haushaltssatzung 2023/2024 gemäß § 76 Abs. 3 SächsGemO zur Verfügung. In den jeweiligen Fach-, Stellen- und Haushaltplanungen sind die erforderlichen Bedarfe anzumelden.
2. Der Kreistag nimmt die Unterzeichnung der Teilnahmevereinbarung zur Aufnahme in das Projekt ENW V zur Kenntnis.
3. Der Kreistag beauftragt den Landrat, den Antrag zur Förderung von Personal- und Sachkosten über die Kommunalrichtlinie zu stellen.
4. Im Fall der Projektaufnahme und Förderung wird der Landkreis zwei zunächst auf den Projekt- und Förderzeitraum von höchstens drei Jahren befristete Projektstellen für einen Energiemanager und einen Energietechniker mit eigenem oder externem Personal besetzen, um den Aufbau des Kommunalen Energiemanagements zu organisieren und den kontinuierlichen Betrieb anzustreben.
5. Über den Einführungsprozess und die Ergebnisse ist der Kreistag im Rahmen der Informationsberichte des Landrates regelmäßig zu unterrichten.

Herr Rülke stellt heraus, dass von einer Förderhöhe zwischen 70-90% ausgegangen wird. Sicher ist jedoch nicht, dass Landkreis als finanzschwache Kommune eingeschätzt wird und damit eine 90%ige Förderung erhält. Er befürwortet diesbezüglich im Beschlusspunkt 1 einen Vorbehalt aufzunehmen. Die Einführung des Energiemanagements soll vorbehaltlich der Zusage der Förderung von 90 % erfolgen.

Herr Landrat stimmt dem Ansinnen des Fördermittelvorbehaltes grundsätzlich zu. Herr Landrat geht davon aus, dass der Landkreis als finanzschwach eingeschätzt wird. Sofern die Förderung eintritt, wird der Beschluss umgesetzt. Wird die Förderung nicht gewährt, wird der Kreistag erneut beteiligt.

Abstimmungsergebnis:

Dafür:	43
Dagegen:	16
Enthaltungen:	3
Anwesend:	62

Entspricht: mehrheitlich beschlossen

Landkreis Sächsische Schweiz–Osterzgebirge

Der Landrat



Kreistag

10.10.2022

Ausfertigung zur Beschlussvorlage Nr.:

2022/7/0403

TOP 12

Vorlage-Nr.: 2022/7/0403

Beschlussfassung über die Einführung eines Kommunalen Energiemanagements in den Liegenschaften in der Trägerschaft des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

Beschluss:

1. Der Kreistag beschließt, bei entsprechender Bundesförderung, den Aufbau eines kommunalen Energiemanagements in den Liegenschaften in der Trägerschaft des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge. Der kontinuierliche Betrieb eines Energiemanagements ist beabsichtigt. Die erforderlichen Ressourcen zur Realisierung des Vorhabens sollen im Rahmen der Haushaltssatzung 2023/2024 bereitgestellt werden und stehen somit erst nach Erlass der Haushaltssatzung 2023/2024 gemäß § 76 Abs. 3 SächsGemO zur Verfügung. In den jeweiligen Fach-, Stellen- und Haushaltplanungen sind die erforderlichen Bedarfe anzumelden.
2. Der Kreistag nimmt die Unterzeichnung der Teilnahmevereinbarung zur Aufnahme in das Projekt ENW V zur Kenntnis.
3. Der Kreistag beauftragt den Landrat, den Antrag zur Förderung von Personal- und Sachkosten über die Kommunalrichtlinie zu stellen.
4. Im Fall der Projektaufnahme und Förderung wird der Landkreis zwei zunächst auf den Projekt- und Förderzeitraum von höchstens drei Jahren befristete Projektstellen für einen Energiemanager und einen Energietechniker mit eigenem oder externem Personal besetzen, um den Aufbau des Kommunalen Energiemanagements zu organisieren und den kontinuierlichen Betrieb anzustreben.
5. Über den Einführungsprozess und die Ergebnisse ist der Kreistag im Rahmen der Informationsberichte des Landrates regelmäßig zu unterrichten.

Herr Rülke stellt heraus, dass von einer Förderhöhe zwischen 70-90% ausgegangen wird. Sicher ist jedoch nicht, dass Landkreis als finanzschwache Kommune eingeschätzt wird und damit eine 90%ige Förderung erhält. Er befürwortet diesbezüglich im Beschlusspunkt 1 einen Vorbehalt aufzunehmen. Die Einführung des Energiemanagements soll vorbehaltlich der Zusage der Förderung von 90 % erfolgen.

Herr Landrat stimmt dem Ansinnen des Fördermittelvorbehaltes grundsätzlich zu. Herr Landrat geht davon aus, dass der Landkreis als finanzschwach eingeschätzt wird. Sofern die Förderung eintritt, wird der Beschluss umgesetzt. Wird die Förderung nicht gewährt, wird der Kreistag erneut beteiligt.

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 43
Dagegen: 16
Enthaltungen: 3
Anwesend: 62

Entspricht: mehrheitlich beschlossen

- Siegel -

Geschäftsstelle Kreistag für sachlich richtig:

10.10.2022	
Datum	S. Meinel

Vorsitzender des Kreistages:

10.10.2022	
Datum	M. Geisler